

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 01000
Fax: +43 1 4000 9901210
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiterin: Durchwahl: Datum:
GZ: 1558526-2024-3 Mag.^a Luef 01514 DW Wien, 13. Dezember 2024

1040 Wien, Wiedner Gürtel 6
Mendez & Partner Gastronomiebetriebs GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen der Mendez & Partner Gastronomiebetriebs GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1040 Wien, Wiedner Gürtel 6, zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart eines Restaurants.

Beschreibung der Änderung:

In der genehmigten Betriebsanlage mit einer Gesamtfläche von 105,71 m² sollen alle Küchengeräte und Einrichtungsgegenstände ausgetauscht und die Anordnung der Küchengeräte in der Küche verändert werden.

Die Küche werden u.a. folgende Geräte aufgestellt: eine Therme, eine Kühlaufsatzvitrine ECO, eine Induktionsplatte, eine Dunstabzugshaube, drei Kühlläden, eine Grillplatte, eine Fritteuse, eine Geschirrspülmaschine, zwei Mikrowellen sowie einen Tiefkühler.

Der Schankbereich wird mit u.a. folgenden Geräten ausgestattet: zwei Kühlschränke, ein Kühlladen, eine Glasspülmaschine, zwei Eiswürfelbereiter, ein Kühlpult, eine Kaffeemaschine sowie ein Reiskocher.

Im Lager der Betriebsanlage soll ein Tiefkühler aufgestellt werden. Im Keller Nr. 1 sind zwei Tiefkühltruhen und im Keller Nr. 2 ist eine Schankanlage vorgesehen.

Im Gastraum 1 befinden sich 34 Verabreichungsplätzen im Gastraum 2 werden 13 Verabreichungsplätze zur Verfügung gestellt. Es soll ein Lieferservice angeboten werden.

Die Lüftung bleibt unverändert und erfolgt über die bereits bestehende Lüftungsanlage.
In der Betriebsanlage soll Musik in Hintergrundlautstärke (58dB(A)) wiedergegeben werden.

Die Öffnungs- und Betriebszeiten bleiben unverändert.

Es sollen 3 Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, welche gleichzeitig in der Betriebsanlage tätig sind.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 – 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt
<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind, da die Betriebsanlage über 47 Verabreichungsplätze verfügt und lediglich Hintergrundmusik dargeboten wird.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 13.01.2025 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.16

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/01514)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte

